

**Anfrage  
über die Auswirkungen des seit dem 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Sozialhilfegesetzes (SHG, SRL Nr. 892) beziehungsweise der kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) auf die Gemeinden**

eröffnet am 25. Januar 2016

Mit Schreiben, datiert vom 21. Dezember 2015, informierte das Gesundheits- und Sozialdepartement die Gemeindebehörden über den neuen Verteilschlüssel beziehungsweise die neue Gemeindeverteilung von Asylsuchenden per 31. Dezember 2015. Dieser basiert auf einem prognostizierten Höchstwert von 1960 Asylsuchenden und 2950 Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen per Ende 2016. Neu müssen damit die Gemeinden pro 1000 Einwohner zwölf Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich aufnehmen. Dieser Verteilschlüssel ist Basis für einen neuen Zuweisungsentscheid, welcher per Anfang 2016 zu erwarten ist. Gemäss Sozialhilfegesetz SRL Nr. 892 § 53 und der neuen Asylverordnung § 29 haben Gemeinden, welche ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, eine Ersatzabgabe an den Kanton zu leisten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wieso ist bei der vorliegenden Gemeindeverteilung die Bestimmung von § 25 Absatz 4 der kantonalen Asylverordnung, welche den Anteil der ausländischen Bevölkerung in den Gemeinden angemessen berücksichtigt, nicht eingeflossen?
2. Wieso werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in Kollektivunterkünften (z. B. Zivilschutzanlagen) nur zu 75 Prozent an die Erfüllungsquote angerechnet?
3. Die Ersatzabgaben soll den abgabepflichtigen Gemeinden per Quartalsende verrechnet werden. Wieso verteilt der Kanton die Einnahmen erst am Ende des Kalenderjahres (also frühestens Ende 2016) an die «Nehmergemeinden»?
4. Der Verteilschlüssel und damit die absolute Höhe der Ersatzabgabe, welche die Gemeinden zu entrichten haben, wenn sie ihr Aufnahmesoll nicht erfüllen, basiert auf den prognostizierten Zahlen per Ende 2016. Was passiert mit den bereits bezahlten Abgaben, wenn diese Zahlen unterschritten werden?
5. Welcher Anteil der Ersatzabgaben wird nicht an die «Nehmergemeinden» ausbezahlt, sondern für die durch den Bund nicht gedeckten Kosten des Kantons im Asylwesen verwendet werden?
6. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die sehr unterschiedliche Mietzinssituation in den verschiedenen Gemeinden und damit die Möglichkeit der Gemeinden, den Richtlinien entsprechende Wohnungen anzubieten, in keiner Weise. Ist es denkbar, dass ein Teil der Ersatzabgaben für Mietzinszuschüsse in Gemeinden mit hohem, überdurchschnittlichem Mietzinsniveau verwendet werden?
7. In welchen Gemeinden werden wie viele gemeindeeigene Wohnungen und zu welchen Konditionen an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge vermietet?
8. Wie viele Wohnungen in welchen Gemeinden und zu welchen Konditionen hat der Kanton (bis 31. Dezember 2015 die Caritas) direkt bei privaten Vermietern angemietet?
9. Basierend auf dem Zuweisungsentscheid an die Gemeinden vom 27. Juli 2015 beziehungsweise schon früher haben verschiedene Gemeinden spezielle Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen und mehr Personen aus dem Asylbereich aufgenommen, als ihnen zugewiesen wurden. Werden diese «zu viel aufgenommenen Personen» beim neuen Verteilschlüssel angerechnet und wenn ja, in welchem Verhältnis?

*Brücker Urs*